

1030 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Geschäftsordnungsausschusses

über den Antrag (189/A) der Abgeordneten Wille, Dr. Mock, Dr. Frischenschlager und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 4. Juli 1975, BGBl. Nr. 410, über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975) geändert wird

Im Hinblick auf die Bundesverfassungsgesetz-Novelle über ein neues Haushaltsrecht des Bundes (BGBl. Nr. 212/1986), welche einen mit der Mitwirkung an der Haushaltsführung betrauten Ausschuß des Nationalrates vorsieht — was eine Änderung des Geschäftsordnungsgesetzes erforderlich macht —, erschien es der Präsidialkonferenz des Nationalrates zweckmäßig, auch weitere offene Fragen durch eine Novellierung des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 einer Lösung zuzuführen. Es sind dies vor allem

- die Klärung der nicht eindeutig geregelten Vorgangsweise bei Feststellung der Ergebnisse insbesondere von namentlichen und geheimen Abstimmungen,
- die Verankerung der Volksanwaltschaft auch im GOG,
- eine Ausweitung des Rederechtes des Präsidenten bzw. Vizepräsidenten des Rechnungshofes auf die Verhandlung von Sonderprüfungsanträgen gemäß § 99 Abs. 1 GOG,
- die Schaffung der Möglichkeit, umfassende Berichte über internationale und interparlamentarische Tätigkeiten von Mitgliedern der gesetzgebenden Körperschaften in Verhandlung zu nehmen sowie
- eine Vereinfachung der Bestimmungen über die Vorlage von Berichten der Unterausschüsse an die Ausschüsse.

Zur Vorbereitung einer entsprechenden Novelle zum Geschäftsordnungsgesetz 1975 wurde auf Grund einer Besprechung in der 82. Sitzung der Präsidialkonferenz vom 16. Jänner 1986 ein Komitee, bestehend aus Vertretern der Parlamentsdirek-

tion und der parlamentarischen Klubs, gebildet. Dessen Vorschläge hinsichtlich der oben erwähnten offenen Fragen sowie bezüglich weiterer legislativer Klarstellungen und Verbesserungen wurden in der 91. Sitzung von 17. April 1986 und der 92. Sitzung von 7. Mai 1986 der Präsidialkonferenz unterbreitet und schließlich einhellig akzeptiert.

Auf Grund dessen brachten die Abgeordneten Wille, Dr. Mock, Dr. Frischenschlager und Genossen am 15. Mai 1986 daher den gegenständlichen Antrag im Nationalrat ein, der am 10. Juni 1986 die erste Lesung hierüber durchführte. Anschließend erfolgte die Zuweisung der Vorlage an den Geschäftsordnungsausschuß.

Dieser Ausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 19. Juni 1986 in Verhandlung genommen. Zum Gegenstande sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Bergmann, Dr. Neisser, Mag. Kabas, Dr. Stippel und DDr. Hesele.

Im einzelnen ist zu den vorgeschlagenen Änderungen des GOG folgendes zu bemerken:

I. Volksanwaltschaft

(Art. I Z 2, 4, 5, 7, 16, 20, 21 und 27)

Durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle BGBl. Nr. 350/1981 wurde ein neues Siebentes Hauptstück in das B-VG aufgenommen, durch welches die Volksanwaltschaft definitiv geschaffen und deren Aufgaben wie auch deren Geschäftsgang geregelt wurden. In der Geschäftsordnung des Nationalrates ist dieser Novelle hinsichtlich der Bestimmungen über die Teilnahme an Sitzungen des Nationalrates und seiner Ausschüsse, über die Verhandlungsgegenstände sowie über die geschäftsordnungsmäßige Behandlung von Berichten der Volksanwaltschaft bisher noch nicht Rechnung getragen worden, da in der ersten Präsidialsitzung der XV. GP vom 11. Juni 1979 Einvernehmen darüber erzielt wurde, eine diesbezügliche Rege-

lung nach Aufnahme der Volksanwaltschaft in das B-VG erst dann zu treffen, wenn auch andere Änderungen der Geschäftsordnung notwendig sein werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist zu bemerken:

Zu § 20 Abs. 5 (neu):

Durch diese Bestimmung werden die drei Mitglieder der Volksanwaltschaft dem Präsidenten des Rechnungshofes grundsätzlich gleichgestellt, was die Teilnahme an den Verhandlungen des Nationalrates sowie seiner Ausschüsse (Unterausschüsse) betrifft. Dabei wurde davon ausgegangen, daß es sich bei der Volksanwaltschaft — im Gegensatz zum Rechnungshof — um ein Kollegialorgan handelt, dessen Mitglieder geschäftsordnungsmäßig gleichberechtigt sein sollen (wiewohl eines derselben jeweils als Vorsitzender fungiert).

Zu §§ 21 Abs. 1 und 23:

Die Berichte der Volksanwaltschaft werden durch die Einfügung ausdrücklich als Verhandlungsgegenstände im Sinne der erstgenannten Bestimmung bezeichnet; desgleichen werden die Berichte der Volksanwaltschaft nunmehr in die Bestimmung über die Vervielfältigung und Verteilung von Verhandlungsgegenständen aufgenommen.

Zu §§ 41 Abs. 7, 62 Abs. 2 sowie 63 Abs. 2 und 3:

In den die Redeordnung bei Ausschuß- und Plenarverhandlungen betreffenden Bestimmungen war die Möglichkeit der Wortmeldung von Mitgliedern der Volksanwaltschaft zu berücksichtigen. Bei dieser Gelegenheit soll einerseits zwischen dem weitreichenden Rederecht der Mitglieder der Bundesregierung und andererseits dem eingeschränkten Rederecht des Präsidenten bzw. Vizepräsidenten des Rechnungshofes sowie der Mitglieder der Volksanwaltschaft auch in textlicher Hinsicht klar unterschieden werden.

Zu § 78:

Das XI. Hauptstück der Geschäftsordnung trifft besondere Bestimmungen über die Behandlung von Verhandlungsgegenständen, die keine Gesetzesvorschläge enthalten. Auch dort waren die Berichte der Volksanwaltschaft zu berücksichtigen.

II. Ausweitung des Rederechtes des Präsidenten bzw. Vizepräsidenten des Rechnungshofes auf die Verhandlung von Anträgen gemäß § 99 Abs. 1

(Art. I Z 3)

Entsprechend der Neufassung des Art. 123 a Abs. 1 B-VG sollen der Präsident oder der Vizepräsident des Rechnungshofes auch an einer Debatte über einen Antrag betreffend Prüfungsauftrag an

den Rechnungshof im Sinne des § 99 teilnehmen und das Wort ergreifen können.

III. Berichte der vom Nationalrat oder von Nationalrat und Bundesrat in internationale parlamentarische Organisationen entsendeten Delegierten bzw. Berichte der an Veranstaltungen der IPU teilnehmenden Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates als Verhandlungsgegenstände

(Art. I Z 5, 7 und 27)

Durch die Übernahme der Administration der Österreich betreffenden Angelegenheiten der Parlamentarischen Versammlung des Europarates in die Parlamentsdirektion wird der diesbezügliche Abschnitt in dem vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten erstellten „Außenpolitischen Bericht“ nicht mehr enthalten sein. Es wird deshalb zunächst im § 21 Abs. 1 durch eine Neufassung der entsprechenden Bestimmungen klargestellt, daß lediglich *gemeinsame* Berichte der in der Überschrift genannten Delegierten beziehungsweise der an Veranstaltungen der Interparlamentarischen Union teilnehmenden Abgeordneten zum Nationalrat und Mitglieder des Bundesrates als Verhandlungsgegenstände in Frage kommen. Ferner soll im § 23 Abs. 1 — abweichend von § 13 Abs. 1 — festgelegt werden, daß der Präsident die Vervielfältigung und Verteilung solcher — allenfalls zusammengefaßter — Berichte nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz zu einem geeignet erscheinenden Zeitpunkt verfügt. Darüber hinaus ist nun der Wortlaut der §§ 23 Abs. 1 und 78 Abs. 1 dem neugefaßten § 21 Abs. 1 anzupassen.

IV. Debatte über Erklärungen von Mitgliedern der Bundesregierung

(Art. I Z 6 und 28)

Nach der parlamentarischen Übung kann nicht nur bei Erklärungen von Mitgliedern der Bundesregierung außerhalb der Tagesordnung (§ 19 Abs. 2) die Durchführung einer Debatte im Sinne des § 81 verlangt werden, sondern auch bei solchen Erklärungen, die bereits auf der Tagesordnung vorgesehen sind.

Durch die Neufassung der §§ 21 Abs. 3 und 81 (Streichung der Worte „gemäß § 19 Abs. 2“) soll dieser parlamentarischen Praxis Rechnung getragen werden.

In diesem Zusammenhang wird vom Ausschuß klargestellt, daß in jedem Fall — ob die Erklärung außerhalb der Tagesordnung erfolgt oder bereits auf der Tagesordnung steht — die Verfahrensregeln des § 19 Abs. 2 Anwendung finden; dies bedeutet, daß die Erklärung eines Regierungsmitgliedes nur dann auf die Tagesordnung gestellt werden kann, wenn dasselbe eine diesbezügliche Absicht geäußert hat und daß in jedem Fall gemäß

§ 81 ein Verlangen auf Durchführung einer Debatte und eine Entscheidung über den Zeitpunkt derselben in Betracht kommen.

V. Zurückziehung von Berichten der Bundesregierung bzw. ihrer Mitglieder

(Art. I Z 8)

§ 25 regelt bisher nur die Änderung und Zurückziehung von Vorlagen der Bundesregierung; hiezu zählen nicht — mit Rücksicht auf die Aufzählung im § 21 Abs. 1 — Berichte der Bundesregierung oder ihrer Mitglieder. Durch die Neufassung des § 25 soll auch die Änderung und Zurückziehung solcher Berichte vorgesehen werden.

VI. Neufassung der Bestimmungen betreffend die Volksabstimmung über einen Gesetzesbeschluß

(Art. I Z 9 und 30)

In den §§ 27 Abs. 3 bzw. 84 Abs. 2 soll nunmehr zweifelsfrei vorgesehen werden, daß ein Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung über einen Gesetzesbeschluß des Nationalrates entweder in Form eines Selbständigen Antrages eines Ausschusses, der dem Ausschlußbericht über den betreffenden Gesetzesvorschlag beizudrucken ist, oder in Form eines Zusatzantrages in der zweiten Lesung desselben gestellt werden kann.

VII. Aufgaben des Hauptausschusses

(Art. I Z 10 und 31)

Durch die Neufassung des § 29 Abs. 2 und des § 87 Abs. 4 wird der Verfassungslage Rechnung getragen, wonach der Hauptausschuß nicht nur bei der Wahl der Präsidenten des Rechnungshofes, sondern auch bei der Bestellung der Mitglieder der Volksanwaltschaft sowie der Vorsitzenden der Beschwerdekommision im Sinne des Wehrgesetzes dem Nationalrat Vorschläge zu erstatten hat.

VIII. Ersatzmitglieder im Ständigen Unterausschuß des Hauptausschusses

(Art. I Z 11)

§ 31 Abs. 1 ist der Neufassung des Art. 55 Abs. 2 erster Satz B-VG anzupassen. Demnach kommen als Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ständigen Unterausschusses des Hauptausschusses auch Abgeordnete in Frage, die nicht dem Hauptausschuß als Mitglieder angehören. Durch die Streichung der Worte „aus seiner Mitte“ kann künftighin auch eine Partei, die nur mit einem Mitglied im Hauptausschuß vertreten ist, sowohl ein Mitglied als auch ein Ersatzmitglied für den Ständigen Unterausschuß des Hauptausschusses namhaft machen.

IX. Mitwirkung eines Ausschusses bzw. dessen Ständigen Unterausschusses an der Haushaltsführung

(Art. I Z 12)

Durch Einfügung eines neuen § 32 a wird den Bestimmungen der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle über das Haushaltsrecht (BGBl. Nr. 212/1986) hinsichtlich der parlamentarischen Mitwirkung Rechnung getragen. Auf Grund dieser Vorschriften hat der Nationalrat — jedenfalls am Beginn der Gesetzgebungsperiode — zu entscheiden, welchen Ausschuß er mit der Mitwirkung an der Haushaltsführung betraut.

Für einen Beschluß, mit dem die Übertragung bestimmter Aufgaben an den Ständigen Unterausschuß dieses Ausschusses widerrufen wird, bedarf es — da es sich um eine lex specialis handelt — lediglich der einfachen Mehrheit des Ausschusses im Sinne des § 41 Abs. 9 und nicht der Beschlußerfordernisse, wie sie generell für den Fall der Änderung eines Ausschlußbeschlusses im § 42 Abs. 2 vorgesehen sind.

X. Vertretung von Mitgliedern eines Unterausschusses

(Art. I Z 13 betreffend § 35 Abs. 4)

Bei Unterausschußmitgliedern soll zukünftig wie beim Ausschuß eine Vertretung durch ein Mitglied desselben Klubs im Sinne des § 32 Abs. 3 zulässig sein. Damit wird einer bestehenden Praxis Rechnung getragen.

XI. Neufassung der Vorschriften über die durch Unterausschüsse dem Ausschuß vorzulegenden schriftlichen Berichte

(Art. I Z 13 betreffend § 35 Abs. 5 und 16 betreffend § 41 Abs. 4)

Durch die Neufassung der §§ 35 Abs. 5 und 41 Abs. 4 wird festgelegt, daß ein einvernehmlicher schriftlicher Unterausschußbericht unter bestimmten Voraussetzungen auch dann dem Ausschuß vorgelegt werden kann, wenn nicht über alle Teile des Gesetzentwurfes Einvernehmen erzielt wurde, und ferner, daß bei Vorliegen eines schriftlichen Unterausschußberichtes dieser als Grundlage für die weiteren Ausschußverhandlungen dient.

XII. Anwesenheit von Abgeordneten als Zuhörer in den Sitzungen von Unterausschüssen

(Art. I Z 14)

Es kommt gelegentlich vor, daß Nichtmitglieder eines Unterausschusses in dessen Sitzungen als Zuhörer anwesend sind. Diese Übung ist durch die Geschäftsordnung nicht gedeckt, da gemäß § 37 Abs. 7 lediglich die Vorschriften der Abs. 3 und 4 dieser Bestimmung (Anwesenheit von Personen, die nicht Abgeordnete oder sonst teilnahmeberechtigt sind; Ausschluß von Personen) für die Sitzungen

der Unterausschüsse als anwendbar erklärt werden. Dem soll durch eine Neufassung des § 37 Abs. 7 Rechnung getragen werden.

XIII. Neufassung der Bestimmungen über die Genehmigung von Ausschußprotokollen

(Art. I Z 15)

Durch die Neufassung der Bestimmungen des § 38 Abs. 4 in Anlehnung an die Vorschriften über die Genehmigung des in den Sitzungen des Nationalrates geführten Amtlichen Protokolls soll eine bessere Anwendungsmöglichkeit dieser Vorschriften erreicht werden.

XIV. Streichung der Bestimmungen über die Veröffentlichung des Bundesvoranschlages, des Bundesrechnungsabschlusses und der Berichte des Rechnungshofes im § 52 Abs. 5

(Art. I Z 17)

Da durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle, die eine Änderung haushaltsrechtlicher Bestimmungen vorsieht (BGBl. Nr. 212/1986), die verfassungsrechtlichen Regelungen über das Verbot der Veröffentlichung des Bundesvoranschlages (Art. 51 Abs. 1 letzter Satz B-VG) und des Bundesrechnungsabschlusses (Art. 121 Abs. 2 B-VG) vor Beginn der Beratungen im Nationalrat weggefallen sind und bezüglich der Berichte des Rechnungshofes Art. 126 d Abs. 1 letzter Satz in der Fassung dieser Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle bestimmt, daß Berichte des Rechnungshofes nach ihrer Vorlage an den Nationalrat zu veröffentlichen sind, ist § 52 Abs. 5 überholt.

XV. Berichterstatter als Redner bei einer Debatte bzw. Neufassung der Bestimmungen über das Schlußwort des Berichterstatters

(Art. I Z 18, 19 und 21 betreffend § 63 Abs. 3)

Durch die Neufassung des § 60 Abs. 7 wird normiert, daß lediglich gewählte Berichterstatter nicht als Debattenredner das Wort nehmen können. Hingegen sollen Ausschußobmänner (Obmannstellvertreter), die auf Grund des Gesetzes zur Ausschußberichterstattung verpflichtet sind (§§ 44 Abs. 4 bzw. 45), das Recht haben, in der Debatte das Wort zu ergreifen. Letzteren soll jedoch ein Schlußwort nur zur Richtigstellung von Schreib-, Sprach- und Druckfehlern zustehen.

XVI. Auszählen der Pro- und Kontra-Stimmen

(Art. I Z 23)

Im § 66 Abs. 2 ist davon die Rede, daß jeder Abgeordnete verlangen kann, „daß der Präsident die Zahl der ‚für‘ oder ‚gegen‘ die Frage Stimmenden bekannt gibt“. In der XIV. GP wurde hinsichtlich eines Entschließungsantrages die Auszählung der „Pro- und Kontrastimmen“ verlangt.

Der den Vorsitz führende Präsident gab unter Berufung auf die zitierte GO-Bestimmung lediglich die Pro-Stimmen bekannt. Das Verlangen auf Auszählung der Pro- und Kontra-Stimmen wurde damit begründet, daß auch das Ausmaß der Unterstützung eines nicht die Mehrheit findenden Antrages festgestellt werden sollte. Dementsprechend soll § 66 Abs. 2 erster Satz geändert werden.

XVII. Änderung der Bestimmungen über die namentliche und geheime Abstimmung

(Art. I Z 22 und 24)

In den parlamentarischen Geschäftsordnungen Österreichs ist traditionell keine Möglichkeit der Stimmenthaltung vorgesehen. Dessenungeachtet besteht die parlamentarische Übung, daß sich Abgeordnete bei den in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfindenden Abstimmungen (§ 66 Abs. 1 GOG) aus dem Sitzungssaal entfernen können, um sich auf diese Weise der Stimme zu enthalten. Diese Möglichkeit besteht aber naturgemäß nicht ohne weiteres bei namentlichen oder geheimen Abstimmungen, weshalb es beispielsweise vorgekommen ist, daß bei namentlichen Abstimmungen nicht die amtlichen Stimmzettel, sondern andere schriftliche Äußerungen abgegeben wurden, aus denen kein Abstimmungswille erkennbar war. Daraus ergab bzw. ergibt sich aber das Problem, ob derartige Stimmzettel als ungültig oder als für das Abstimmungsergebnis überhaupt nicht zu wertend angesehen werden müssen. Dies wiederum ist für die Feststellung des Abstimmungsergebnisses von entscheidender Bedeutung, da nach den in der Verfassung und in der Geschäftsordnung vorgesehenen Regeln die Mehrheit der *abgegebenen* und nicht nur die Mehrheit der *abgegebenen gültigen* Stimmen entscheidend ist. Eine weitere Folge kann auch dadurch eintreten, daß die geltende Geschäftsordnung für den Fall, daß die Zahl der Stimmzettel mit jener der tatsächlich Stimmenden nicht übereinstimmt, den Präsidenten verpflichtet, die Abstimmung zu wiederholen. Im Extremfall könnte die geschilderte Vorgangsweise also zu einer endlosen Wiederholung namentlicher oder geheimer Abstimmungen führen.

Um derartige Störungen des Abstimmungsvorganges bei einer namentlichen oder geheimen Abstimmung auszuschließen, soll nunmehr eindeutig festgelegt werden, daß die Stimmenabgabe ausschließlich durch amtliche Stimmzettel erfolgen muß. Die Abgabe eines anderen als des amtlichen Stimmzettels bedeutet also nicht eine „ungültige Stimme“, sondern die „Nichtteilnahme“ an der namentlichen oder geheimen Abstimmung. Ferner soll eine Wiederholung der Abstimmung für den Fall, daß die Zahl der Stimmzettel mit jener der tatsächlich Stimmenden nicht übereinstimmt, nur erforderlich sein, wenn durch eine solche Differenz Zweifel über die — für das Zustandekommen eines Beschlusses allein entscheidende — Mehrheit der

„Ja“ Stimmen entstehen könnten. Bei der Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung wird der Präsident daher in der Regel die Anzahl der abgegebenen Stimmen — also der auf „Ja“ und auf „Nein“ lautenden Stimmen sowie der Anzahl der amtlichen Stimmzettel, aus denen der Abstimmungswille nicht erkennbar ist („ungültige Stimmen“) — bekanntgeben. Die Summe dieser amtlichen Stimmzettel stellt somit die Zahl der an der Abstimmung Beteiligten dar. Bei der geheimen Abstimmung ist die Verwendung von Kuverts nicht ausgeschlossen.

XVIII. Neufassung der Bestimmungen über das Volksbegehren

(Art. I Z 25)

§ 69 Abs. 2 muß dem Art. 41 Abs. 2 B-VG in der Fassung des Art. I Z 4 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 350/1981 angepaßt werden, der geänderte Erfordernisse für ein Volksbegehren sowie dessen Vorlage durch die Hauptwahlbehörde vorsieht.

XIX. Neufassung der Bestimmungen über Einsprüche des Bundesrates

(Art. I Z 26)

§ 77 Abs. 1 ist dem Art. 42 Abs. 3 B-VG in der Fassung des Art. I Z 6 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 350/1981 anzupassen, demzufolge Einsprüche des Bundesrates dem Nationalrat durch den Vorsitzenden des Bundesrates zu übermitteln und dem Bundeskanzler zur Kenntnis zu bringen sind.

Wanda Brunner
Berichterstätter

XX. Bezeichnung von Grundsatzgesetzen und Grundsatzbestimmungen in Bundesgesetzen

(Art. I Z 29)

§ 82 Abs. 4 wird dem Art. 12 Abs. 4 B-VG in der Fassung des Art. I Z 3 der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle BGBl. Nr. 490/1984 angepaßt, wonach Grundsatzgesetze und Grundsatzbestimmungen in Bundesgesetzen ausdrücklich als solche zu bezeichnen sind.

XXI. Ergänzung der Bestimmungen über parlamentarische Enqueten

(Art. I Z 32)

Durch die Neufassung des § 98 Abs. 1 soll der parlamentarischen Übung Rechnung getragen werden, wonach bei Verhandlungen über Anträge auf Abhaltung einer parlamentarischen Enquete im Hauptausschuß Abänderungs- und Zusatzanträge gestellt werden können. Ferner wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, daß der Hauptausschuß seinen Beschluß über die Abhaltung einer Enquete abändern können soll.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Geschäftsordnungsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, 1986 06 19

Dr. Kapaun
Obmann

/.

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Bundesgesetz vom 4. Juli 1975,
BGBl. Nr. 410, über die Geschäftsordnung des
Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975)
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 410, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 302/1979, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 3 hat der Klammerausdruck „(§ 14 Abs. 6)“ richtig „(§ 14 Abs. 7)“ zu lauten.

2. Die Überschrift vor § 18 lautet:

„IV. Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder der Bundesregierung, des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes sowie der Mitglieder der Volksanwaltschaft“

3. § 20 Abs. 1 lautet:

„§ 20

(1) Der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes sind berechtigt, an den Verhandlungen des Nationalrates sowie seiner Ausschüsse und deren Unterausschüsse über die Berichte des Rechnungshofes, die Bundesrechnungsabschlüsse, Anträge gemäß § 99 Abs. 1 betreffend die Durchführung besonderer Akte der Gebarungüberprüfung und die den Rechnungshof betreffenden Kapitel des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes teilzunehmen.“

4. Im § 20 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Für die Mitglieder der Volksanwaltschaft gelten Abs. 4 sowie bei den Verhandlungen über die Berichte der Volksanwaltschaft und die die Volksanwaltschaft betreffenden Kapitel des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes Abs. 1 bis 3 sinngemäß.“

5. § 21 Abs. 1 lautet:

„§ 21

(1) Gegenstände der Verhandlung des Nationalrates sowie der Vorberatung seiner Ausschüsse sind folgende schriftliche Vorlagen:

Selbständige Anträge von Abgeordneten;

Vorlagen der Bundesregierung;

Gesetzesanträge des Bundesrates;

Volksbegehren;

Einsprüche des Bundesrates;

Gemeinsame Berichte der vom Nationalrat oder von Nationalrat und Bundesrat in internationale parlamentarische Organisationen entsendeten Delegierten sowie der an Veranstaltungen der Interparlamentarischen Union teilnehmenden Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates;

Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder;

Berichte des Rechnungshofes und Bundesrechnungsabschlüsse;

Berichte der Volksanwaltschaft;

Ersuchen um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung von Abgeordneten gemäß § 10 Abs. 2 und 3, Ersuchen um Entscheidung über das Vorliegen eines Zusammenhanges im Sinne des § 10 Abs. 3 und Mitteilungen von Behörden gemäß § 10 Abs. 5;

Anträge von Behörden gemäß Art. 63 Abs. 2 B-VG;

Ersuchen um die Ermächtigung zur Verfolgung von Personen wegen Beleidigung des Nationalrates;

Petitionen.“

6. § 21 Abs. 3 lautet:

„(3) Ferner sind Gegenstände der Verhandlung des Nationalrates:

Anfragen und Anfragebeantwortungen;

Erklärungen von Mitgliedern der Bundesregierung;

Mitteilungen über die Ernennung von Mitgliedern der Bundesregierung (Art. 70 B-VG) und von Staatssekretären (Art. 78 Abs. 2 B-VG);

Wahlen.“

7. § 23 Abs. 1 lautet:

„§ 23

(1) Nach Einlangen von Vorlagen der Bundesregierung, Gesetzesanträgen des Bundesrates, Volksbegehren, Einsprüchen des Bundesrates, Berichten der Bundesregierung und ihrer Mitglieder, Berichten des Rechnungshofes beziehungsweise Bundesrechnungsabschlüssen, Berichten der Volksanwaltschaft sowie schriftlichen Anfragen und schriftlichen Anfragebeantwortungen verfügt der Präsident deren Vervielfältigung sowie Verteilung an die Abgeordneten. Die Vervielfältigung und Verteilung von Berichten der vom Nationalrat oder von Nationalrat und Bundesrat in internationale parlamentarische Organisationen entsendeten Delegierten sowie der an Veranstaltungen der Interparlamentarischen Union teilnehmenden Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates verfügt der Präsident nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz zu einem geeignet erscheinenden Zeitpunkt.“

8. § 25 lautet:

„§ 25

Die Bundesregierung kann ihre Vorlagen bis zum Beginn der Abstimmung im Ausschuss ändern oder zurückziehen. Das gleiche gilt für Berichte der Bundesregierung bzw. ihrer Mitglieder. Nach Einlangen der diesbezüglichen Note verfügt der Präsident deren Vervielfältigung sowie Verteilung an die Abgeordneten. Überdies ist jede solche Änderung beziehungsweise Zurückziehung in der nächstfolgenden Sitzung des Nationalrates mitzuteilen (§ 49 Abs. 1 oder 2).“

9. § 27 Abs. 3 lautet:

„(3) Ferner hat der Ausschuss das Recht, Selbständige Anträge auf Fassung von Beschlüssen zu stellen, die nicht die Erlassung von Gesetzen gemäß Abs. 1 betreffen, aber mit dem im Ausschuss behandelten Gegenstand in inhaltlichem Zusammenhang stehen. Handelt es sich hierbei um Entschließungsanträge oder um Anträge auf Durchführung einer Volksabstimmung gemäß Art. 43 B-VG, so werden diese dem Ausschussbericht über den Gegenstand unmittelbar angeschlossen.“

10. § 29 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Hauptausschuss hat insbesondere an der Bestellung des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes (Art. 122 B-VG), der Mit-

glieder der Volksanwaltschaft (Art. 148 g B-VG) sowie der Vorsitzenden der Beschwerdekommision (§ 6 Wehrgesetz 1978), ferner nach Maßgabe des § 23 des Übergangsgesetzes 1920, BGBl. Nr. 368/1925, an der Festsetzung von Eisenbahntarifen, Post- und Fernmeldegebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in Betrieben des Bundes ständig beschäftigten Personen (Art. 54 B-VG) mitzuwirken. Auch bedürfen, soweit dies durch Bundesgesetz festgesetzt ist, bestimmte Verordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers des Einvernehmens mit dem Hauptausschuss (Art. 55 Abs. 1 B-VG). Hiebei sind die Bestimmungen des § 3 des Gesetzes vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, sinngemäß anzuwenden. Verhandlungsgegenstände des Hauptausschusses sind ferner die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen erstatteten Berichte.“

11. § 31 Abs. 1 lautet:

„§ 31

(1) Der Hauptausschuss wählt den Ständigen Unterausschuss, dem die im Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 vorgesehenen Befugnisse obliegen. Die Wahl erfolgt nach den im § 30 festgelegten Grundsätzen; dem Unterausschuss muß jedoch mindestens ein Mitglied jeder im Hauptausschuss vertretenen Partei angehören.“

12. Nach § 32 wird folgender § 32 a eingefügt:

„§ 32 a

(1) Dem insbesondere mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss obliegt auch die Mitwirkung an der Haushaltsführung gemäß Art. 51 b und 51 c Abs. 2 B-VG; er kann — bis auf Widerruf — bestimmte Aufgaben einem gemäß § 31 gewählten Ständigen Unterausschuss übertragen, dem auch die Mitwirkung an der Haushaltsführung gemäß Art. 51 b und 51 c Abs. 2 B-VG obliegt, wenn der Nationalrat vom Bundespräsidenten nach Art. 29 Abs. 1 B-VG aufgelöst wird.

(2) Die Verhandlungen des Ständigen Unterausschusses sind, soweit er nicht anderes beschließt, vertraulich.

(3) Der Ausschuss beziehungsweise sein Ständiger Unterausschuss sind auch außerhalb der Tagungen des Nationalrates (§ 46) einzuberufen, wenn sich die Notwendigkeit hiezu ergibt.

(4) Vorlagen im Sinne des Art. 51 b und 51 c Abs. 2 B-VG hat der Präsident unmittelbar dem Ausschuss beziehungsweise dem Ständigen Unterausschuss zuzuweisen. Die Frist gemäß Art. 51 b Abs. 2 letzter Satz B-VG beginnt mit der Zuweisung des Verhandlungsgegenstandes.“

13. § 35 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Hinsichtlich der Vertretung von Mitgliedern der Unterausschüsse ist § 32 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

(5) Der Unterausschuß hat dem Ausschuß über das Ergebnis seiner Verhandlungen entweder durch seinen Obmann oder durch einen gewählten Berichterstatter mündlich oder schriftlich zu berichten. Ein schriftlicher Unterausschußbericht kann dem Ausschuß auch vorgelegt werden, wenn nicht über die Formulierung aller Teile des Gesetzesvorschlages, aber darüber Einvernehmen erzielt wurde, daß über die offen gebliebenen Teile im Ausschuß weiterverhandelt werden soll. Dem Unterausschuß kann vom Ausschuß jederzeit, auch während der Verhandlung über den Gegenstand im Unterausschuß, eine Frist zur Berichterstattung gesetzt werden.“

Der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung „(6)“.

14. § 37 Abs. 7 lautet:

„(7) Auf Sitzungen der Unterausschüsse finden die Bestimmungen des Abs. 1 sowie der Abs. 3 und 4 sinngemäß Anwendung.“

15. § 38 Abs. 4 lautet:

„(4) Ein Protokoll gilt als genehmigt, wenn gegen seine Fassung an dem der Ausschuß(Unterausschuß)sitzung folgenden Arbeitstag keine Einwendungen erhoben wurden. Über allfällige Einwendungen entscheidet der Obmann.“

16. § 41 Abs. 4 und 7 lauten:

„(4) Liegen mehrere Gesamtanträge vor, beschließt der Ausschuß, welcher derselben der Debatte und Abstimmung zugrunde zu legen ist. Hat der Ausschuß zur Vorbehandlung eines Verhandlungsgegenstandes einen Unterausschuß eingesetzt, so stellt dessen gemäß § 35 Abs. 5 erster oder zweiter Satz erstatteter schriftlicher Bericht jedenfalls die weitere Verhandlungsgrundlage dar.

(7) Der Antrag auf Schluß der Debatte kann, nachdem wenigstens drei zum Wort gemeldete Abgeordnete gesprochen haben, jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, gestellt werden und ist vom Obmann ohne Debatte sofort zur Abstimmung zu bringen. Nach Annahme eines solchen Antrages kommen jedoch die eingeschriebenen Redner noch zum Wort. Sind zu diesem Zeitpunkt keine Redner beim Obmann angemeldet, so kann jeder im Ausschuß vertretene Klub (§ 32) noch einen Redner aus seiner Mitte bestimmen. Nimmt nach Schluß der Debatte oder nach Annahme eines Antrages auf Schluß der Debatte ein Mitglied der Bundesregierung oder ein von ihm entsandeter Staatssekretär, der Präsident beziehungsweise der Vizepräsident des Rechnungshofes oder ein Mitglied der Volksanwaltschaft das Wort, so gilt die Debatte aufs neue für eröffnet.“

17. Im § 52 entfällt Abs. 5; der bisherige Abs. 6 erhält die Bezeichnung „(5)“.

18. § 56 Abs. 4 lautet:

„(4) Nach Annahme des Antrages auf Schluß der Debatte dürfen außer den von den Klubs gemäß Abs. 2 gemeldeten Rednern nur der Berichterstatter (§ 63 Abs. 3) und bei einem Selbständigen Antrag von Abgeordneten der Antragsteller beziehungsweise einer der Antragsteller das Wort nehmen.“

19. § 60 Abs. 7 lautet:

„(7) Der vom Ausschuß für den Nationalrat gewählte Berichterstatter (§ 42 Abs. 1) kann zu diesem Gegenstand nicht als ‚Für‘- oder ‚Gegen‘-Redner das Wort nehmen.“

20. § 62 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Mitglieder der Bundesregierung beziehungsweise der Präsident oder der Vizepräsident des Rechnungshofes sowie die Mitglieder der Volksanwaltschaft sprechen, wenn sie sich gemäß § 19 beziehungsweise § 20 zum Wort melden, von der Regierungsbank aus.“

21. § 63 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Auf Wortmeldungen von Mitgliedern der Bundesregierung und der von ihnen entsendeten Staatssekretäre beziehungsweise des Präsidenten oder des Vizepräsidenten des Rechnungshofes sowie von Mitgliedern der Volksanwaltschaft finden die Bestimmungen des § 19 beziehungsweise § 20 Anwendung.

(3) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, schließt der Präsident die Debatte und erteilt dem Berichterstatter auf dessen Verlangen das Schlußwort. Ein Schlußwort steht dem Berichterstatter gemäß § 44 Abs. 4 beziehungsweise § 45 nur zur Richtigstellung von Schreib-, Sprach- und Druckfehlern zu. Nimmt nach Schluß der Debatte oder nach Annahme eines Antrages auf Schluß der Debatte (§ 56) ein Mitglied der Bundesregierung oder ein von ihm entsandeter Staatssekretär, der Präsident beziehungsweise der Vizepräsident des Rechnungshofes oder ein Mitglied der Volksanwaltschaft das Wort, so gilt die Debatte aufs neue für eröffnet.“

22. § 64 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Abgabe der Stimme hat durch Bejahung oder Verneinung der Frage ohne Begründung zu erfolgen.“

23. § 66 Abs. 2 1. Satz lautet:

„(2) Jedem Abgeordneten steht es frei, vor jeder Abstimmung zu verlangen, daß der Präsident die Zahl der ‚für‘ und ‚gegen‘ die Frage Stimmenden bekanntgibt.“

24. § 66 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Bei der namentlichen Abstimmung erfolgt die Stimmenabgabe ausschließlich durch amtliche

Stimmzettel, die den Namen des Abgeordneten und die Bezeichnung ‚Ja‘ oder ‚Nein‘ tragen. Diese Stimmzettel sind in zwei verschiedenen Farben hergestellt, je nachdem sie auf ‚Ja‘ oder ‚Nein‘ lauten. Die Abgeordneten werden namentlich aufgerufen, und jeder legt seinen Stimmzettel in eine gemeinsame Urne. Hiebei werden die Stimmenden gezählt. Der Präsident erklärt die Abstimmung für beendet, worauf die damit beauftragten Bediensteten der Parlamentsdirektion unter Aufsicht der Schriftführer die Stimmzählung vorzunehmen und dem Präsidenten das zahlenmäßige Ergebnis mitzuteilen haben. Stimmt die Zahl der Stimmzettel mit jener der tatsächlich Stimmenden nicht überein, so ist die Abstimmung zu wiederholen, sofern diese Differenz auf die Mehrheitsbildung von Einfluß sein könnte. Der Präsident verkündet das Ergebnis der Abstimmung. Die Namen der Abgeordneten sind – unter Angabe ihres Abstimmungsverhaltens – in das Stenographische Protokoll der Sitzung aufzunehmen.

(5) Sofern nicht eine namentliche Abstimmung verlangt ist, kann auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag von 25 Abgeordneten der Nationalrat eine geheime Abstimmung beschließen. Die Stimmenabgabe erfolgt ausschließlich durch amtliche Stimmzettel, die auf ‚Ja‘ oder ‚Nein‘ lauten. Die Abgeordneten werden namentlich aufgerufen. Die Stimmenden werden gezählt, und jeder legt seinen Stimmzettel in eine gemeinsame Urne. Der Präsident erklärt die Abstimmung für beendet, worauf die damit beauftragten Bediensteten der Parlamentsdirektion unter Aufsicht der Schriftführer die Stimmzählung vorzunehmen und dem Präsidenten das zahlenmäßige Ergebnis mitzuteilen haben. Stimmt die Zahl der Stimmzettel mit jener der tatsächlich Stimmenden nicht überein, so ist die Abstimmung zu wiederholen, sofern diese Differenz auf die Mehrheitsbildung von Einfluß sein könnte. Der Präsident verkündet das Ergebnis der Abstimmung.“

25. § 69 Abs. 2 lautet:

„(2) Jeder von 100 000 Stimmberechtigten oder von je einem Sechstel der Stimmberechtigten dreier Länder gestellte Antrag (Volksbegehren) ist von der Hauptwahlbehörde dem Nationalrat zur Behandlung vorzulegen. Das Volksbegehren muß in Form eines Gesetzentwurfes gestellt werden.“

26. § 77 Abs. 1 lautet:

„§ 77

(1) Einsprüche des Bundesrates gegen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates werden dem Nationalrat durch den Vorsitzenden des Bundesrates schriftlich mitgeteilt (Art. 42 Abs. 3 B-VG) und vom Präsidenten in der auf die Verteilung nächstfolgenden Sitzung einem Ausschuß zugewiesen. Der Ausschußantrag hat entweder die Wiederho-

lung des ursprünglichen Gesetzesbeschlusses oder einen neuen Gesetzesvorschlag zum Gegenstand.“

27. § 78 Abs. 1 lautet:

„§ 78

(1) Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder, Berichte der vom Nationalrat oder von Nationalrat und Bundesrat in internationale parlamentarische Organisationen entsendeten Delegierten sowie der an Veranstaltungen der Interparlamentarischen Union teilnehmenden Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates sowie Berichte der Volksanwaltschaft werden vom Präsidenten in der auf die Verteilung nächstfolgenden Sitzung einem Ausschuß zur Vorberatung zugewiesen.“

28. § 81 lautet:

„§ 81

Über Erklärungen von Mitgliedern der Bundesregierung sowie Mitteilungen über die Ernennung von Mitgliedern der Bundesregierung und Staatssekretären (§ 21 Abs. 3) findet sogleich eine Debatte statt, wenn dies von mindestens fünf Abgeordneten schriftlich verlangt wird. Werden Einwendungen gegen den Zeitpunkt erhoben, so entscheidet der Nationalrat. Eine solche Debatte darf jedoch nicht länger als bis an das Ende der nächsten Sitzung aufgeschoben werden.“

29. § 82 Abs. 4 lautet:

„(4) Verfassungsgesetze und in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen sowie Grundsatzgesetze und Grundsatzbestimmungen in Bundesgesetzen sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen.“

30. § 84 Abs. 2 lautet:

„(2) Ein Antrag auf Fassung eines diesbezüglichen Beschlusses des Nationalrates kann als Antrag eines Ausschusses gemäß § 27 Abs. 3 oder in Form eines Zusatzantrages in der zweiten Lesung des Gesetzesvorschlages gestellt werden. Der Antrag gelangt nach der dritten Lesung zur Abstimmung.“

31. § 87 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes, die Mitglieder der Volksanwaltschaft sowie die Vorsitzenden der Beschwerdekommision gemäß § 6 Wehrgesetz werden auf Vorschlag des Hauptausschusses gewählt.“

32. § 98 Abs. 1 lautet:

„§ 98

(1) Der Hauptausschuß des Nationalrates kann auf Antrag eines seiner Mitglieder die Abhaltung einer parlamentarischen Enquete (Einhholung schriftlicher Äußerungen sowie Anhörung von

10.

1030 der Beilagen

Sachverständigen und anderen Auskunftspersonen) über Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist, beschließen. Bei der Verhandlung über einen solchen Antrag können Abänderungs- und Zusatzanträge von jedem in der Sitzung stimmberechtigten Abgeordneten gestellt werden. Der Hauptausschuß kann einen Beschluß auf Abhaltung einer Enquete jederzeit — unter Einhaltung der im § 42 Abs. 2 genannten Beschlußerfor-

dernisse — abändern. Die parlamentarische Enquete dient zur Information der Abgeordneten; es werden dabei keine Beschlüsse gefaßt.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. September 1986, hinsichtlich Artikel I Z 12 jedoch am 1. Jänner 1987, in Kraft.